

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Gebühren

### Längsverlegungen

über- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m 5,00 bis 50,00 € pro Jahr

### Kreuzungen

über- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten 5,00 bis 250,00 € pro Jahr

### Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup>

- unbefristet 2,50 bis 10,00 € pro Jahr  
 - befristet 2,50 bis 5,00 € pro Woche  
 über 0,4 m<sup>2</sup>  
 - unbefristet 25,00 bis 50,00 € pro Jahr  
 - befristet 5,00 bis 50,00 € pro Woche

### Gerüste

bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten

- einmalig 25,00 €  
 - für jeden weiteren Monat 15,00 €  
 über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten  
 - einmalig 50,00 €  
 - für jeden weiteren Monat 20,00 €

### Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

umzäunte Fläche bis 30 m<sup>2</sup> 20,00 € pro Monat  
 - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 40,00 € pro Monat  
 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 80,00 € pro Monat  
 - für jede weiteren angefallenen 100 m<sup>2</sup> 50,00 € pro Monat  
 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der o. g. Positionen

### Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

bis zu 2 Monaten einmalig 2,50 € bis 25,00 €  
 für jeden weiteren Monat 2,50 € bis 15,00 €

### Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen,

### Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen

soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m<sup>2</sup> benutzter Fläche  
 - bis zu 30 m<sup>2</sup> 7,50 € pro Woche  
 - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 25,00 € pro Woche  
 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 30,00 € pro Woche  
 - für jede weiteren angefangenen 100 m<sup>2</sup> 50,00 € pro Woche

### Lagerung von Material

pro m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche  
 - bis zu 10 m<sup>2</sup> 10,00 € pro Woche  
 - über 10 m<sup>2</sup> bis zu 20 m<sup>2</sup> 20,00 € pro Woche  
 - über 20 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 50,00 € pro Woche  
 - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 100,00 € pro Woche  
 - über 100 m<sup>2</sup> 250,00 € pro Woche

### Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen)

pro lfd. m Baugrube  
 (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbeite von 1 m)  
 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,00 € pro Tag  
 mindestens jedoch 3,00 € pro Tag  
 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 € pro Tag  
 mindestens jedoch 5,00 € pro Tag

### Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons

pro m<sup>2</sup> überragte Fläche 5,00 bis 25,00 € pro Monat

### Werbeanlagen und Warenautomaten

mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen  
 - pro m<sup>2</sup> genutzte Fläche 25,00 bis 250,00 € pro Jahr  
 - auf Dauer 2,50 € pro Woche  
 - vorübergehend 5,00 € pro Woche

### Gewerbliche Veranstaltungen

Ausstellungswagen 50,00 bis 100,00 € pro Woche

### Verkaufsstände

m<sup>2</sup> genutzte Fläche 5,00 € pro Woche

### Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien

(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- o. Schankwirtschaft)

m<sup>2</sup> genutzte Fläche 1,50 € pro Monat

### Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften

m<sup>2</sup> genutzte Fläche 1,50 € pro Woche

### Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

### Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO

- je Veranstaltung 100,00 bis 250,00 € pro Tag

### Betrieb von Lautsprechern

die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke

25,00 € pro Tag

### Aufstellung von Plakatträgern

mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampferwerbungen oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.

je Plakatstände 0,25 € pro angefangene Woche

### Informationsstände

je Stand 2,50 € pro Tag

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

Fahnenmasten, Transparente u. a. 5,00 bis 15,00 € pro Woche

Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 25,00 bis 125,00 € pro Jahr

freistehende Schaustelleneinrichtungen

(Vitrinen usw.) 7,50 € pro Woche

## Friedhofssatzung der Gemeinde Kalbsrieth

Der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth hat in seiner Sitzung vom 24. 06. 2002 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 04. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 09. 2001 sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. 04. 1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. 08. 1990 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Kalbsrieth erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kalbsrieth gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kalbsrieth waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.